

place since the author's extensive research documented in the very good bibliography, the reader can still benefit from the well-structured thoughts and opinions on this topic.

Dagmar Reimann

Richard J. Grunawalt (Ed.)

The Law of Naval Warfare: Targeting Enemy Merchant Shipping

U.S. Naval War College, Newport, Rhode Island, 1993, 383 pp., US\$ 15.00
(International Law Studies 1993, Vol. 65)

J. Ashley Roach / Robert W. Smith

Excessive Maritime Claims

U.S. Naval War College, Newport, Rhode Island, 1994, 376 pp.
(International Law Studies 1994, Vol. 66)

In der seit 1901 erscheinenden Reihe der "blue books" des U.S. Naval War College wird unter Gesichtspunkten der Sicherheitspolitik und des Seekriegsrechts ständig zum Seerecht publiziert.

Der Tagungsband von Grunawalt zum Thema "Targeting Enemy Merchant Shipping", also der Versenkung feindlicher Handelsschiffe, faßt die z.T. konträren Statements von 17 Völkerrechtlern und Militärs aus einem seekriegsrechtlichen Symposium vom Februar 1990 zusammen. Dort ergab sich insofern ein Rechtsproblem, als das bis heute fortgeltende Londoner U-Boot-Protokoll von 1936 die warnungslose Versenkung feindlicher Handelsschiffe (von wenigen Ausnahmen abgesehen) verbietet. Kriegsschiffe – auch U-Boote – sollen zuvor die Passagiere und Besatzungsmitglieder und die Schiffspapiere "an einen sicheren Ort bringen". Diese humanitäre Regelung zum Schutz ziviler Personen und Objekte ist im Laufe des 2. Weltkrieges wie auch in den nachfolgenden Konflikten im Zeichen bewaffneter Handelsschiffe und totaler, auch wirtschaftlicher Kriegsführung von allen Parteien weitgehend ignoriert worden, wobei die Kriegführenden sich erfolgreich auf besondere Rechtfertigungsgründe berufen konnten.

Der verständliche Wunsch zur Stärkung des humanitären Kriegsvölkerrechts einerseits wie andererseits neue waffentechnische Forderungen nach zuverlässiger Unterscheidung ziviler, feindlicher oder neutraler Ziele (z.B. Lazarettsschiffe, Küstenfischer) bestimmte die Diskussionen dieses Symposiums. Herausgekommen ist keine neue Patentlösung, aber doch die deutliche Forderung, an der Schutzklausel von 1936 soweit wie möglich festzuhalten und sie der Realität der modernen Konflikte auf See anzupassen. Die hierfür in Frage kommenden seerechtlichen Instrumente können z.B. in der Erklärung von Kampfzonen (wie im Falkland-Krieg) oder in der Erarbeitung von Unterscheidungskriterien und -verfahren (Vorschlag von Marinevertretern) liegen.

In Regionalkonflikten wird sich am ehesten die Chance für ein rücksichtsvolles, flexibles Vorgehen gegen feindliche Handelsschiffe ergeben – nicht jedoch in hochtechnisierten Kriegen größeren Umfangs. So gesehen bietet dieser Band eine aktuelle Aufarbeitung des Problems der warnungslosen Versenkung feindlicher ziviler Schiffe. Es ist zu wünschen, daß dies einen Beitrag zur dringend erforderlichen Verbesserung des humanitären Kriegsvölkerrechts bietet und in zukünftigen Konventionen und in den Einsatzhandbüchern der Marinen Eingang findet.

Mit "Excessive Maritime Claims" haben J. Roach und R. Smith, beide aus dem U.S. State Department, einen präzisen Rechenschaftsbericht über die "rechtswahrende" Seerechts-politik der Vereinigten Staaten abgegeben. Unter dem Stichwort "U.S. Freedom of Navigation Program" (FON) verteidigen die USA das neue internationale Seerecht aktiv gegen überzogene Ansprüche anderer Staaten, um die Navigationsfreiheiten für Schiffe und Flugzeuge (!), die eigene nationale Sicherheit und die allgemeine Rechtsordnung auf See gegen eine schleichende Nationalisierung zu schützen.

Dabei entstand ein eindrucksvolles "Sündenregister" mit rd. 110 Verstößen gegen das geltende Seerecht. Der Leser ist immer wieder überrascht, wieviel Phantasie die Staaten darauf verwenden, ihre hoheitlichen Ansprüche über die zulässigen, vom UN-Seerechts-übereinkommen (SRÜ) von 1982/94 vorgegebenen Grenzen hinaus auszudehnen. Das Buch folgt der Gliederung des SRÜ und behandelt nacheinander sog. "historische" Ansprüche, überdehnte Basislinien, räumlich und inhaltlich unzulässige Küstenmeer- und Anschlußzonenansprüche, Behinderungen in Meerengen und Archipelgewässern und unzulässige Rechte in Wirtschafts- und Festlandsockelzonen.

Ein gutes Beispiel ist die 12 Sm-Grenze für das Küstenmeer. Zahllose Proteste der USA haben bewirkt, daß von rund 35 Staaten mit ursprünglich bis zu 200 Sm breiten Küstenmeeren inzwischen 16 Staaten ihre Ansprüche auf das zulässige Maß von 12 Sm zurückgeführt haben. Zu diesen Staaten gehört auch die Bundesrepublik Deutschland, die 1985 meinte, bei Helgoland ihr Küstenmeer unter Umweltschutzgesichtspunkten auf bis zu 16 Sm ausdehnen zu müssen, eine Regelung, die seit dem 1. Januar 1995 aufgehoben ist. Die rechtswahrende Praxis der USA manifestiert sich in diplomatischen Noten und Protesten, in internationalen Verträgen und in einzelnen Fällen auch in massiver Flottenpräsenz. Sie hat im Ergebnis in überraschend vielen Fällen Erfolg gehabt, z.B. indem die Sowjetunion 1989 für Kriegsschiffe das Recht auf friedliche Durchfahrt im Küstenmeer anerkannte und Libyen auf die Nationalisierung der Großen-Syrt-Bucht faktisch verzichtete. In anderen Fällen steht der Erfolg noch aus, und die diplomatisch-politische Unterstützung seitens anderer Staaten könnte sehr hilfreich sein.

Das Buch ist eine wahre Fundgrube zur seerechtlichen Staatenpraxis der letzten 20 Jahre, wobei die umfangreichen Fußnoten mit nationalen und internationalen Fundstellen ebenso hilfreich wie die Kartenskizzen und Tabellen sind. Andererseits legt das Werk in seiner undiplomatischen Direktheit und Materialfülle einen strengen Maßstab vor, an dem sich die Seerechtspraxis der USA auch in eigenen Dingen messen lassen muß. Zwar werden

beiläufig und kritisch einige amerikanische "historische" Ansprüche analysiert, das Problem der Fischereiansprüche außerhalb der 200 Sm-Grenze wird jedoch ebensowenig angesprochen wie die Tatsache, daß die USA das SRÜ selber noch nicht ratifiziert haben (und wenig Eile dazu zeigen).

So bleibt zu hoffen, daß diese nüchterne Analyse von maritimem Recht und Unrecht nicht nur abschreckend auf überzogene Hoheitsansprüche in aller Welt wirkt, sondern auch den Weg der USA in das SRÜ erleichtert. Der 1996 zu gründende Internationale Seegerichtshof in Hamburg wird seine Rolle zur friedlichen Streitbeilegung auf See nur wahrnehmen können, wenn die Staatenpraxis das SRÜ grundsätzlich respektiert und alle wichtigen seefahrenden Nationen im beigetreten sind.

Uwe Jenisch

Daniel Thürer / Rolf H. Weber / Roger Zäch (Hrsg.)

Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Publikationen des Europa Instituts Zürich, Band 8

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1994, 127 S., Sfr 45,-- / DM 56,--

Der anzuzeigende Band geht auf eine Tagung des Europa Instituts Zürich zurück. Er enthält fünf Referate, die wichtige Fragen der EMRK-Praxis beleuchten. Vorangestellt ist eine Einführung, in der *Thürer* die innerstaatliche Bedeutung der EMRK als eine Art "Nebenverfassung", aber auch ihre internationale Ordnungs- und Friedensfunktion betont. Der anschließende Bericht von *Trechsel* über das Schutzsystem der EMRK zeichnet sich durch eine praxisnahe Sicht aus, in der sich die Erfahrungen des Referenten als Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission niederschlagen. Nach einem Überblick über das gegenwärtige Verfahren zeigt er dessen Schwächen auf und stellt sodann die grundlegende Verfahrensreform durch das 1994 unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getretene 11. Zusatzprotokoll dar. Trotz kritischer Anmerkungen im Detail begrüßt *Trechsel* diese Reform nachdrücklich.

Villinger wendet sich dem Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung nach Art. 3 EMRK zu, das in den letzten Jahren namentlich in Ausweisungs- und Auslieferungsfällen Bedeutung erlangt hat. Rechtsdogmatisch ist die Garantie außerordentlich schwer zu fassen; die Rechtspraxis beruht weitgehend auf case law der Konventionsorgane, das *Villinger* anhand exemplarischer Entscheidungen anschaulich zusammenfaßt.

Zimmerli befaßt sich mit der Bedeutung der Justizgarantien des Art. 6 I EMRK für die Verwaltungsrechtspflege. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich zwar, wie der des entsprechenden Art. 14 I 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, nur auf "zivilrechtliche" Streitigkeiten und "strafrechtliche Anklagen", doch legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Begriffe weit aus. Nach